

**VORSCHRIFT FÜR DAS KRISEN- UND
KATASTROPHENMANAGEMENT (KATM)
DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES**



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Zur Begutachtung bzw. zum Beschluss vorgelegt bei der
Landesrettungskommandantentagung am 21.04.2022 online,
Landesgeschäftsleiter_innentagung am 23.06.2022 im Burgenland
und der 259. Präsidentenkonferenz am 22.09.2022 in Wien.

Beschlossen von der
259. Präsidentenkonferenz des Österreichischen Roten Kreuzes
am 22.09.2022

Erstellt unter Mitwirkung der Landesverbände des Österreichischen Roten Kreuzes:

Dr. P. Hansak (Stmk), K.-D. Brückner u. G. Geczek (W), T. Seltsam (GS), S. Nestlinger (B), K. Pabautz (K),
B. Bürger (NÖ), R. Schmidt (OÖ), H. J. Wieser (S), O. Gritsch (T), C. Schmidt (V)

IMPRESSUM: Österreichisches Rotes Kreuz, Generalsekretariat,
Wiedner Hauptstraße 32, 1041 Wien, ZVR-Zahl: 432857691, Tel.: +43 1 589 00-333,
E-Mail: nkat@roteskreuz.at, www.roteskreuz.at,
Koordination: Thomas Seltsam. Wien 2022

1. Struktur und rechtlicher Rahmen	5
1.1 Geltungsbereich.....	5
1.2 Begriffsbestimmungen.....	6
1.2.1 Katastrophe	6
1.2.2 Krise	7
1.2.3 Katastrophenmanagement.....	7
1.2.4 Bereich der Katastrophenvermeidung.....	7
1.2.5 Bereich der Katastrophenvorsorge.....	7
1.2.6 Bereich der Katastrophenbewältigung	7
1.2.7 Bereich der Wiederherstellung	7
2. Einsatz.....	8
2.1 Einsätze nach durchzuführenden Aufgaben.....	8
2.1.1 Sanitätseinsatz	8
2.1.2 Betreuungseinsatz	8
2.1.3 Sonder- und Unterstützungseinsätze.....	9
2.1.4 Team Österreich Einsatz.....	9
2.2 Einsätze nach geografischer Lage.....	9
2.2.1 Nationale Hilfeinsätze	9
2.2.2 Internationale Zusammenarbeit.....	9
2.2.3 Sonderformen internationaler Einsätze.....	10
2.3 Aufbauorganisation im Einsatz	10
2.3.1 Kommandostruktur und Einsatzleitung für nationale Einsätze	10
2.3.2 Kommandostruktur und Einsatzleitung für internationale Einsätze.....	11
2.3.3 Team Österreich	12
2.3.4 Einbindung von Rotkreuz-Leistungsbereichen.....	12
3. Vorsorge.....	12
3.1 Personelle Vorsorge	12
3.1.1 Altersgrenzen im Einsatz	12
3.1.2 Gesundheitliche Eignung.....	13
3.1.3 Versicherung.....	13
3.1.4 Personelle Verfügbarkeit.....	13
3.1.5 Ausbildung der Mitarbeiter_innen und Vorbereitung auf den Einsatz	14
3.2 Materielle Vorsorge	14
3.2.1 Persönliche Ausrüstung	14
3.2.2 Materielle Vorsorge im Wirkungsbereich	14
3.2.3 Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes bei Katastrophenfällen	14
4. Alarmierung.....	15
4.1 Alarmierungsbefugnis.....	15
4.2 Alarmstufen.....	15
4.3 Information über- und nachgeordneter Stellen.....	16

Die Vorschriften des Österreichischen Roten Kreuzes finden sich im Internet unter
<http://vorschriften.rotekreuz.at>

GRUNDSÄTZLICHES

- Gemäß den Satzungen des Österreichischen Roten Kreuzes (ÖRK) gehört zu seinen Aufgaben und Zweck die Organisation und Durchführung von Katastrophenhilfe in Krieg und Frieden sowie humanitärer Hilfe bei Notständen und Katastrophen aller Art im In- und Ausland, Entwicklungszusammenarbeit, sowie die Mitwirkung an Maßnahmen zum zivilen Bevölkerungsschutz.
- Wir nehmen die Verantwortung an, zielorientiert und mit bestmöglichem Mitteleinsatz den Menschen in Not zu helfen. Das Erkennen der Bedürfnisse der Betroffenen ist dafür Voraussetzung.
- Unser Hauptaugenmerk liegt auf den Aufgabengebieten, in denen wir Fachkompetenz besitzen. Laufende Weiterentwicklung und Anpassung, in manchen Fällen sogar grundlegende Änderung der Verfahren sind Teil des permanenten Prozesses der Verbesserung mit dem Ziel, stets rasche und verlässliche Hilfe im Falle von komplexen Schadensereignissen und Katastrophen zu leisten.
- Alle Leistungsbereiche des Österreichischen Roten Kreuzes und deren Mitarbeiter_innen sind in jedem Bereich des Katastrophenmanagements (KatM) involviert. Dementsprechend sind alle Angehörigen unserer Organisation auch Teil des im Katastrophenfall tätigen Netzwerks der Rotkreuz-Hilfe. Unsere hochwertige Hilfeleistung erfordert laufende Zusammenarbeit, zielorientiertes Training und regelmäßiges Üben.
- Die Zusammenarbeit auf allen Ebenen unserer Organisation – basierend auf für alle geltenden Standards – stellt eine Säule des Erfolgs dar. Jeder Teil unserer nationalen Rotkreuz-Gesellschaft sorgt – unter Berücksichtigung der Verhältnisse im lokalen Umfeld – organisatorisch, personell und materiell für Katastrophen vor, daraus resultieren Autarkie und Unabhängigkeit im Anlassfall.
- Die Umsetzung der Vorgaben auf regionaler und lokaler Ebene erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen politischen Entscheidungsträger_innen und unter Beachtung der spezifischen Verhältnisse im eigenen Verantwortungsbereich. Wir orientieren uns dabei maßgeblich an den geltenden nationalen Standards und ermöglichen damit die übergreifende Zusammenarbeit im Sinne des Gesamtziels.
- Wir bekennen uns – aufbauend auf unseren Grundsätzen – über die Organisationsgrenzen hinaus zur zielgerichteten Zusammenarbeit mit leistungsfähigen Partner_innen. In einem Klima gegenseitiger Wertschätzung agieren wir dort, wo wir unsere Kompetenzen nutzbringend einsetzen können. Wir kooperieren mit Organisationen mit ergänzendem Aufgabenspektrum, bleiben dabei aber immer den Grundsätzen des Roten Kreuzes treu.
- Die Hebung des Gefahrenbewusstseins der Bevölkerung und die Verbesserung der Vorbereitungen auf komplexe Schadensereignisse und Katastrophen (Resilienz) in allen Teilen der Gesellschaft sind Teil unserer Aufgabe. Wir trachten in allen Bereichen des Katastrophenmanagements danach, langfristige und nutzbringende Partnerschaften mit Institutionen und Unternehmen einzugehen; diese Partnerschaften unterliegen klaren Regeln und brauchen laufende Zusammenarbeit.
- Wir arbeiten bundesweit nicht nur organisationsintern mit einheitlichen Vorgangsweisen, sondern tragen auch dazu bei, den gemeinsamen überorganisatorischen Rahmen aller Akteur_innen eines umfassenden Systems des Katastrophenschutzes in Österreich ständig zu verbessern.

1. STRUKTUR UND RECHTLICHER RAHMEN

Die vorliegende Vorschrift ergänzt die angeführten Rahmenvorschriften des ÖRK in der jeweils gültigen Fassung. Die Übergänge der angeführten Vorschriften zum Katastrophenmanagement sind fließend, da die vorliegende Rahmenvorschrift in der Regel auf deren Strukturen und Prozessen aufbaut.

Diese Vorschrift mit den zugehörigen Richtlinien sind:

- Rahmenvorschrift Rettungsdienst
- Rahmenvorschrift Großeinsatzmanagement
- Rahmenvorschrift Psychosoziale Betreuung im Großeinsatz
- Rahmenvorschrift Stabsdienst

Weiters stehen über die Webseite des Generalsekretariates weitere Services, Richtlinien und Handbücher zur Unterstützung der Landesverbände zur Verfügung, deren laufende Weiterentwicklung in Abstimmung mit den Landesrettungskommandanten_innen erfolgt.

Folgende Normen, SKKM-Richtlinien (Staatliches Krisen- und Katastrophenmanagement) und Leitfäden werden in den zugehörigen Abschnitten dieser Vorschrift nicht näher ausgeführt, oder exzerpiert, sondern sind in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Rahmenvorschrift:

- Risikomanagement im Katastrophenmanagement, Leitfaden des SKKM
- ÖNORM S 2304 (Integriertes Katastrophenmanagement - Benennungen und Definitionen)
- ÖNORM S 2308 (Integriertes Katastrophenmanagement - Taktische Zeichen)

Der_die Bundesrettungskommandant_in kann in Übereinstimmung mit den Landesrettungskommandant_innen, und wo internationale Belange betroffen sind, in Übereinstimmung mit der für internationale Einsätze zuständigen Bereichsleitung, weitere für die operative Umsetzung der Vorschrift für das Krisen- und Katastrophenmanagement des ÖRK relevante Rahmenvorschriften und Richtlinien beschließen, ändern oder aufheben, sofern die finanzielle Bedeckung der Auswirkungen der Bestimmungen in den Landesverbänden und im Generalsekretariates gegeben ist.

Im nationalen Bereich fallen Katastrophenschutz und Rettungswesen vorwiegend in die Zuständigkeit der Landesbehörden. Die landesrechtlichen Bestimmungen sind bei Einsätzen im jeweiligen Bundesland zu beachten. Hinzu kommen übergeordnete bundesrechtliche Bestimmungen. Auf allen Verwaltungsebenen sind seitens der verantwortlichen Behörden grundlegende Regelungen und Verfahrensweisen definiert. Das ÖRK hat sich in diese einzubinden bzw. an der Erstellung solcher mit seiner Expertise mitzuwirken. Unabhängig einer solchen Einbindung kann das ÖRK auch ohne Absprache mit Behörden aktiv werden.

1.1. Geltungsbereich

Die KatM-Vorschrift des ÖRK ist auf alle fünf Teile des Katastrophenmanagements gemäß SKKM anzuwenden, diese sind:

1. Katastrophenvermeidung
2. Katastrophenvorsorge
3. Katastrophenbewältigung
4. Wiederherstellung
5. Laufende Evaluierung der Maßnahmen aller Bereiche

Katastrophenmanagement

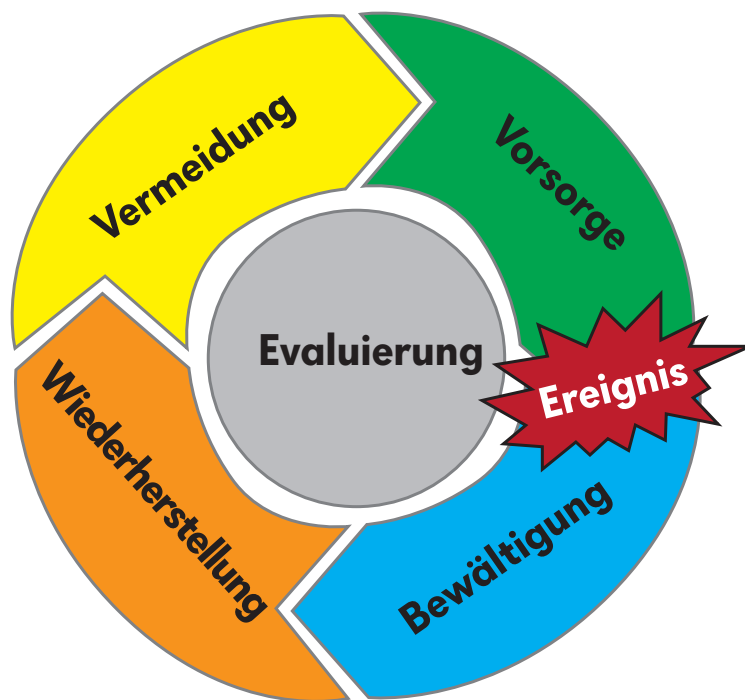


Abb. 1: Bereiche des Katastrophenmanagements nach SKKM

Diese Vorschrift gilt für das Österreichische Rote Kreuz in seiner Gesamtheit im gesamten Bundesgebiet und auch weltweit für Rotkreuz-Einheiten oder Personen, die im Auftrag des ÖRK, gemäß den oben angeführten Aufgaben, außerhalb des Bundesgebietes tätig werden.

1.2 Begriffsbestimmungen

1.2.1 Katastrophe

Das ÖRK definiert „Katastrophe“ unabhängig vom gesetzlich definierten Katastrophenbegriff nach der Definition der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften (Föderation bzw. IFRK):

„Eine Katastrophe ist eine schwerwiegende Störung des Funktionierens einer Gemeinschaft, die ihre Fähigkeit übersteigt, die Folgen dieser Beeinträchtigung mit ihren eigenen Ressourcen zu bewältigen. Es gibt viele potenzielle Ursachen für solche Störungen, darunter natürliche und technologische Gefahren, Industrieunfälle, Massenbewegungen von Menschen, infektiöse und ansteckende Krankheiten sowie verschiedene Faktoren, welche die Exposition und Anfälligkeit von Gemeinschaften beeinflussen.“

Es handelt sich um eine Ausnahmesituation, in der die täglichen Lebensgewohnheiten der Menschen unterbrochen sind und die Betroffenen infolgedessen Lebensnotwendiges wie Schutz, Nahrung, Kleidung, Unterkunft, medizinische und soziale Fürsorge oder andere Hilfestellungen benötigen.

Eine Katastrophe im nationalen Bereich ist ein Ereignis oder eine Situation, welche von der zuständigen Behörde, auf Basis gesetzlicher Regelungen (Bundes- oder Landesgesetze), zu einer solchen erklärt wurde. Das Rote Kreuz wird auch unabhängig von der behördlichen Feststellung einer Katastrophe tätig, so dies vom Präsidenten/von der Präsidentin des Österreichischen Roten Kreuzes, oder dem Präsidenten/der Präsidentin eines Landesverbandes für seinen/ihren Wirkungsbereich, angeordnet wird.

1.2.2 Krise

Eine Krise besteht dann, wenn eine „Gefahr außergewöhnlichen Ausmaßes“ für Leben, Gesundheit, Ordnung, Sicherheit, Umwelt oder das wirtschaftliche Wohl entsteht oder droht und der Staat dringend eingreifen muss.

Das Vorliegen einer Krise muss die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats beschließen.¹

Das Rote Kreuz wird auch unabhängig von der behördlichen Feststellung einer Krise tätig, so dies vom Präsidenten/der Präsidentin des Österreichischen Roten Kreuzes, oder dem Präsidenten/der Präsidentin eines Landesverbandes für seinen/ihren Wirkungsbereich, angeordnet wird.

1.2.3 Katastrophenmanagement

Als Katastrophenmanagement wird die Gesamtheit aller aufeinander abgestimmten Maßnahmen in den Bereichen Katastrophenvermeidung, Katastrophenvorsorge, Katastrophenbewältigung und Wiederherstellung nach Katastrophen, einschließlich der laufenden Evaluierung der in diesen Bereichen getroffenen Maßnahmen verstanden. Grundsätzlich gilt festzuhalten, dass die Übergänge der einzelnen Phasen meist nicht scharf abgegrenzt werden können.

1.2.4 Bereich der Katastrophenvermeidung

In den Bereich der Katastrophenvermeidung fallen alle Maßnahmen, die die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Folgen einer Katastrophe deutlich abschwächen.

Die Risiko-Analyse ist wesentlicher Bestandteil der Katastrophenvermeidung. Ihr Ziel ist es, eine Einschätzung der verschiedenen vorhandenen Gefahren zu geben. Als Risiko wird dabei üblicherweise das Produkt von Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß eines schädigenden Ereignisses bezeichnet. Auf den Erkenntnissen der laufenden Gefahren- und Risikoanalyse setzen Maßnahmen der Prävention und Vorsorge auf. Die Risikoanalyse ist gemäß Leitfaden für das „Risikomanagement im Katastrophenmanagement“ Aufgabe des SKKM. Das Rote Kreuz bringt sich in diesen Prozess bei Bedarf mit seiner Expertise ein und richtet seine Vorsorgemaßnahmen nach deren Ergebnissen.

1.2.5 Bereich der Katastrophenvorsorge

In den Bereich der Katastrophenvorsorge fallen alle Maßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung der Gefahren und Schäden, die von möglichen Katastrophen ausgehen können, dies sind u.a. technische Systeme (z.B. Alarmierungssysteme, IT gestützte Lagekarten), Materialien für den Katastropheneinsatz, Einsatz- und Alarmpläne, Führungsstrukturen, Ausbildungen für den Einsatz im In- und Ausland, oder Übungen. Hierzu gehört im Roten Kreuz auch die Identifizierung von einsatzrelevanten Leistungsbereichen und Dienststellen.

1.2.6 Bereich der Katastrophenbewältigung

Hierunter versteht man alle Maßnahmen der Behörden, Einsatzorganisationen, berufener Einrichtungen, Privater und Betroffener, die dazu beitragen, von einer Katastrophe herbeigeführte Gefahren und Schäden abzuwehren und zu bekämpfen. Ziel ist es, die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie die lebensnotwendige Grundversorgung sicherzustellen und zur Wiederherstellung übergehen zu können. Die Katastrophenbewältigung kann Stunden bis Tage oder auch Wochen dauern und geht in die Wiederherstellung über.

1.2.7 Bereich der Wiederherstellung

Hierunter versteht man alle Maßnahmen, die das Ziel haben, den Zustand vor dem Schadensereignis wiederherzustellen - nach Möglichkeit unter gleichzeitiger Senkung der Verwundbarkeit bzw. Erhöhung der Widerstandsfähigkeit (Resilienz). Dies kann Monate bis Jahre dauern. Die Wiederherstellung beginnt mit der Instandsetzung von überlebensnotwendigen Strukturen zur Erfüllung der Grundbedürfnisse der Betroffenen.

Im internationalen Einsatz unterstützen die teilnehmenden Nationalen Gesellschaften der Rotkreuz- und Rothalbmondbebewegung die (durch)führende Nationale Gesellschaft bzw. die regionale Delegation der Föderation bei der Wiederherstellung.

¹ Entwurf zum Krisensicherheitsgesetz Stand 2022

2. EINSATZ

Einsatz im Sinne dieser Vorschrift ist die geordnete, zielgerichtete Hilfeleistung des ÖRK unter Verwendung aller zur Verfügung stehenden und hierzu geeigneten Rotkreuz-Ressourcen. Hierbei werden drei Gruppen von Einsätzen mit verschiedenen Einsatzarten unterschieden, die auch in gemischter Form auftreten können. Diese Gruppen sind:

- nach durchzuführenden Aufgaben
- nach geografischer Lage
- Sonderformen internationaler Einsätze

Das ÖRK handelt gemäß seinen Grundsätzen entweder ohne oder mit behördlichem Auftrag.

2.1. Einsätze nach durchzuführenden Aufgaben

2.1.1 Sanitätseinsatz

Aufgabe des Sanitätseinsatzes ist es, organisierte medizinische Hilfe zu leisten, Betroffene entsprechend des Schweregrads ihrer Schädigung zu versorgen, sowie den Transport in nachgeschaltete Versorgungseinrichtungen sicherzustellen.

Der Sanitätseinsatz umfasst unter anderem folgende Elemente:

- Suche nach Verletzten und Erkrankten
- Durchführung der Erstsichtung und Mitwirkung bei der Rettung
- Errichten und Betreiben von Elementen des Großeinsatzmanagements
- Mitwirkung beim Betreiben von Ambulanzen und stationären Sanitätseinrichtungen
- Transport von Verletzten und/oder Erkrankten
- Mitwirkung bei Public Health Maßnahmen

2.1.2 Betreuungseinsatz

Der Betreuungseinsatz wird nötig, wenn Menschen in Folge einer Katastrophe oder eines komplexen Schadensereignisses ihre Versorgungsmöglichkeit vorübergehend oder für längere Zeit verloren haben. Zielgruppe sind Betroffene, sofern sie nicht medizinisch (erst-)versorgt werden müssen. Die Betreuung soll die Bedürfnisse der Betroffenen erfüllen.

Ist die pflegerische Versorgung verletzter oder erkrankter Betroffener durch die bestehenden Einrichtungen nicht (mehr) in ausreichendem Maß sichergestellt, besteht die Option zur Erweiterung von vorhandenen Behandlungs-/Betreuungseinrichtungen oder zur Errichtung von ergänzenden stationären und ambulanten Strukturen.

Der Betreuungseinsatz umfasst unter anderem folgende Elemente:

- Zur Verfügung stellen von Information
- Ermöglichung von Kommunikation
- Soziale Betreuung von Betroffenen
- Psychosoziale Betreuung von Betroffenen und Einsatzkräften
- Registrierung von Betroffenen
- Suche nach Familienmitgliedern und Familienzusammenführung
- Errichten und Betreiben von Notunterkünften
- Beschaffung, Zubereitung und Ausgabe von Lebensmitteln
- Beschaffung und Ausgabe von Bekleidung und Gebrauchsgegenständen
- Errichten und Betreiben von ambulanten und stationären Pflege-Einrichtungen

2.1.3 Sonder- und Unterstützungseinsätze

Sonder- und Unterstützungseinsätze sind Einsätze für die Rotkreuz-Hilfseinheiten, Sondereinheiten oder internationale Einheiten gemäß der zugehörigen Rahmenvorschrift zum Einsatz kommen.

2.1.4 Team Österreich Einsatz

Mit dem Team Österreich besteht die Möglichkeit, an sich nicht organisierte Freiwillige geregelt im Einsatz zu führen. Auch spontan an einer Einsatzstelle eintreffende Personen können so versichert und geregelt in den Einsatz eingebunden werden.

In den Aufgabenbereich der vorregistrierten Katastrophenhelfer_innen fallen unter anderem:

- Verteilung und Einholen von Informationen
- Schadensevaluierung (Hilfe beim Ausfüllen von Formularen, Erhebungsbögen, etc.)
- Einsammeln, Sortieren und Verteilen von Sachspenden
- Mithilfe bei der Betreuung von Betroffenen (Kinderbetreuung, Hol- und Bringdienste, Registrierung, Verpflegung, etc.)
- Einfache manuelle Tätigkeiten ohne Sicherheitsrisiko (Schneeräumung, Füllung von Sandsäcken, etc.)
- Mitarbeit bei Tätigkeiten, die der expliziten Fachqualifikation des Team Österreich Mitgliedes entsprechen (Dolmetscher, Jurist, etc.)

2.2 Einsätze nach geografischer Lage

2.2.1 Nationale Hilfeinsätze

Darunter versteht man die Katastrophenbewältigung im Inland, die nach den nationalen Gesetzen und Vorschriften abläuft. Der nationale Hilfeinsatz stützt sich auf die Vorbereitungen der Einsatzorganisationen aber auch die Vorkehrungen jedes Einzelnen. Vorbereitungen auf diesen Hilfeinsatz erfolgen entlang von Risikoanalysen gemeinsam mit den zuständigen Behörden.

2.2.2 Internationale Zusammenarbeit

Unter internationaler Hilfe versteht man Hilfstätigkeiten, die außerhalb des Bundesgebietes stattfinden. Diese Hilfe kann finanziell, materiell und/oder personell erfolgen, wobei bei der Durchführung der größtmögliche zu erreichende Nutzen für die Betroffenen anzustreben ist.

Grundsätzlich unterscheidet man die internationale Hilfe in:

- **Humanitäre Hilfe**
Hilfe für Menschen, die durch Katastrophen oder Kriege in eine Notlage geraten sind, die sie nicht aus eigener Kraft überwinden können. Ziel ist es, Leben zu retten und Not zu lindern. Humanitäre Hilfe setzt sich zusammen aus Katastrophenhilfe und Wiederaufbau, und wird unparteilich und neutral geleistet.
- **Entwicklungszusammenarbeit**
Langfristige internationale Partnerschaften, die der dauernden Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung in anderen Ländern dienen. Hier ist die langfristige Zusammenarbeit mit anderen nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften einzureihen, die das Ziel verfolgt, Kapazitäten für alle Phasen des Katastrophenschutzes zu erhöhen („capacity building“).

Ergänzend zu den internationalen Regelwerken, die federführend von der Föderation ausgearbeitet werden, sind nationale Regelwerke des Ziellandes zu beachten.

Laut dem Grundsatz der Universalität sind nationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften verpflichtet, einander zu helfen. Dies geschieht immer auf Ersuchen des oder der betroffenen nationalen Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften und unter Wahrung des Prinzipes der Subsidiarität.

Grundsätzlich unterscheidet man in der internationalen Hilfe nach multilateralen oder bilateralen Einsätzen. Während multilaterale Einsätze gemeinsam mit oder über die Föderation oder das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) abgewickelt werden, erfolgt die Durchführung bilateraler Einsätze direkt mit der nationalen Gesellschaft vor Ort.

Die Hilfsmaßnahmen bei Notständen außerhalb des Bundesgebietes und die Entwicklungszusammenarbeit obliegen gemäß Satzungen des ÖRK ausschließlich dem ÖRK und sind daher nur mit Zustimmung des ÖRK-Generalsekretariats möglich.

2.2.3 Sonderformen internationaler Einsätze

▪ **Grenzüberschreitender Katastropheneinsatz**

Grenzüberschreitender Katastropheneinsatz ist bilaterale Zusammenarbeit zwischen benachbarten Ländern auf staatlicher Ebene oder durch das Rote Kreuz selbst. Hierbei können sich Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften bei der Hilfeleistung in Katastrophenfällen direkt unterstützen. In diesem Fall kommen die nationalen Vorschriften der nationalen Gesellschaft sowie die gesetzlichen Regelungen des betroffenen Landes für die Durchführung von Einsätzen zu tragen. Solche Einsätze können auch spontan erfolgen.

▪ **Einsätze aufgrund bilateraler Katastrophenhilfeabkommen**

Generell besteht die Möglichkeit, mit anderen nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften bi- oder multilaterale Verträge betreffend die gegenseitige Hilfeleistung in Katastrophenfällen abzuschließen. Solche Abkommen schließt das Generalsekretariat des ÖRK.

Neben den Abkommen der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften untereinander schließen auch Staaten solche Abkommen auf Basis von Staatsverträgen. Im Falle der Aktivierung eines solchen Abkommens kann sich die Republik Österreich auch an des ÖRK zur Unterstützung wenden.

▪ **Einsätze nach dem EU-Zivilschutzmechanismus**

Das Generalsekretariat kann für die Republik Österreich EU-Module stellen und auf Anforderung entsenden. Die Aufstellung von EU-Modulen erfolgt durch das Generalsekretariat in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden.

2.3 Aufbauorganisation im Einsatz

Verantwortlich für die Wahrnehmung der Aufgaben im Katastrophenmanagement sind die satzungsmäßigen Organe; die Umsetzung erfolgt durch die jeweilig zuständigen Rettungskommandant_innen.

2.3.1 Kommandostruktur und Einsatzleitung für nationale Einsätze

Für alle erforderlichen Maßnahmen im Geltungsbereich dieser Vorschrift sind operativ und taktisch verantwortlich:

- bei in Einzugsgebieten einer Bezirksstelle wirksamen Ereignissen der_ die jeweilig zuständige Bezirksrettungskommandant_in
- bei über Bezirksgrenzen hinauswirkenden Ereignissen der_ die jeweilig zuständige Landesrettungskommandant_in oder ein_eine von ihm_ihr beauftragte_r Bezirksrettungskommandant_in
- bei Landesgrenzen überschreitenden Ereignissen koordiniert der_ die Bundesrettungskommandant_in den Einsatz der Landesverbände
- bei grenzüberschreitenden bzw. internationalen Einsätzen der_ die Bundesrettungskommandant_in
- bei sonstigen Einsätzen im Ausland das ÖRK Generalsekretariat

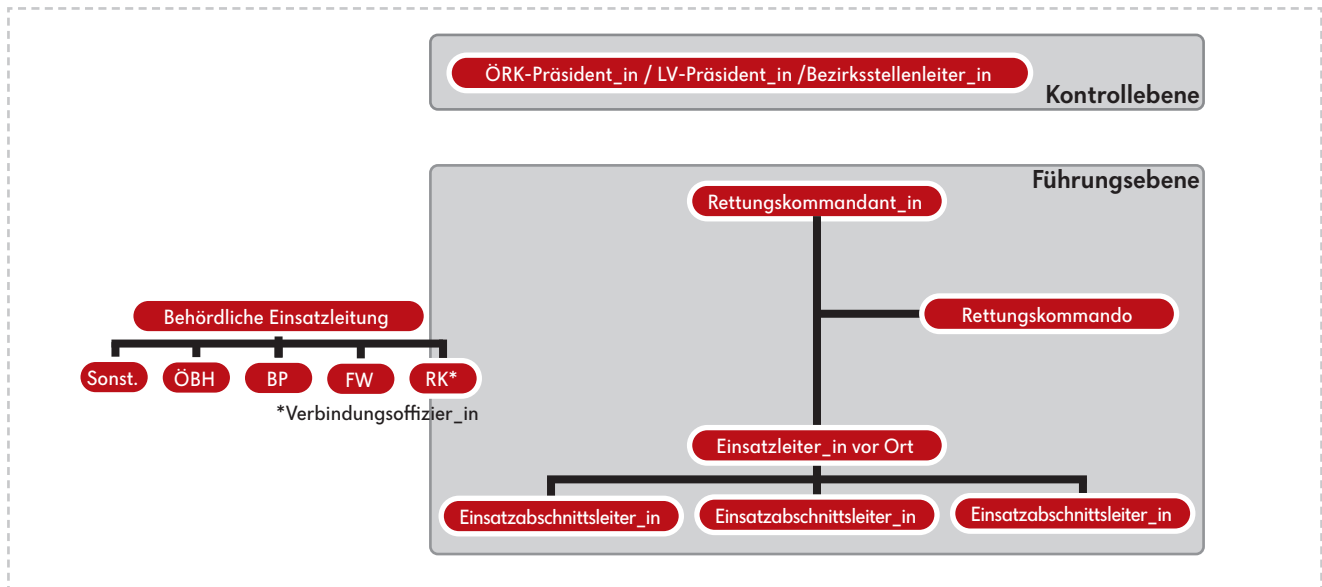


Abb. 2: Führungsorganisation national auf Bundes-, Landes- und/oder Bezirksebene

Kein Landesverband kann Material oder Personal ohne Freigabe durch das Bundesrettungskommando in das Ausland entsenden. Dies gilt auch für Übungen.

2.3.1.1 Rettungskommandant_in

Den Bundes-, Landes- bzw. Bezirksrettungskommandanten_innen obliegt die Führung sämtlicher Rotkreuz-Kräfte im Einsatz sowie in Belangen des Katastrophenmanagements. Er_sie arbeitet eng mit seinen_ihren satzungsgemäß vorgesetzten Organen und den behördlichen Organen der jeweiligen Ebene zusammen.

Die Aufgaben der Bundes-, Landes- bzw. Bundesrettungskommandant_innen finden sich in der „Rahmenvorschrift Rettungsdienst“ und der „Rahmenvorschrift Stabsdienst“ des ÖRK und sind in den Verbänden entsprechend auszuführen (Satzungen, Geschäftsordnungen oder Durchführungsbestimmungen).

Zur Sicherstellung des Einsatzerfolges im Krisen- oder Katastropheneinsatz kann situationsbedingt durch den_die zuständigen Kommandanten_in von den bestehenden Vorschriften vorübergehend abgewichen werden, sowie eigens formierte Einheiten und Einrichtungen aufgestellt werden. Ist es zeitlich möglich, muss vorab am Dienstweg das Einverständnis der zuständigen Kontrollebene eingeholt werden. Ist dies begründet nicht möglich, hat die Information der Kontrollebene zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen.

2.3.2 Kommandostruktur und Einsatzleitung für internationale Einsätze

Dem_der Generalsekretär_in obliegt die Entscheidung für und die Führung von internationalen Einsätzen.

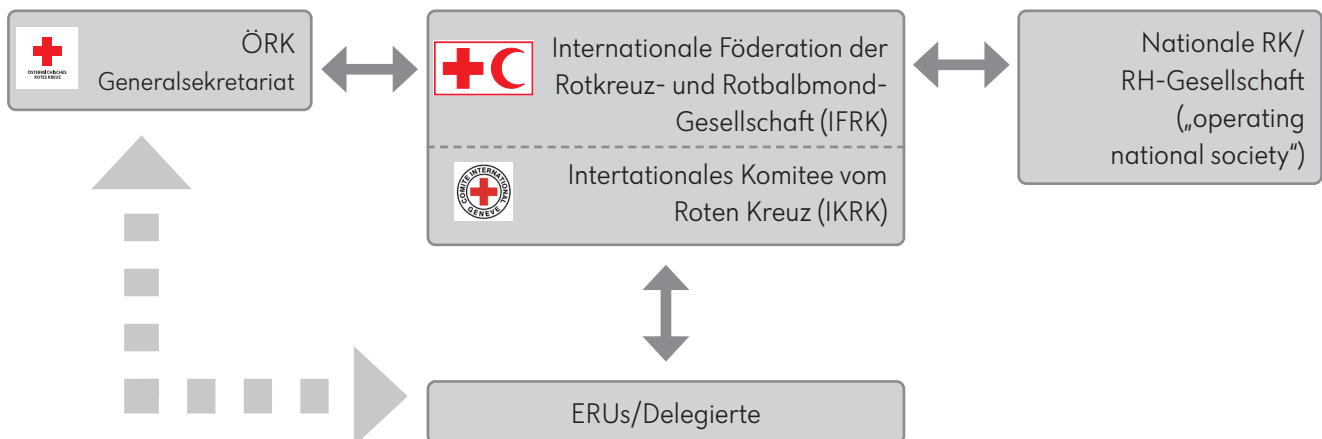


Abb. 3: Führungsorganisation international

2.3.3 Team Österreich

Im „Team Österreich“ sind Personen zusammengefasst, die im Katastrophenfall als unterstützende Kräfte durch das Rote Kreuz zum Einsatz kommen. Mitglieder des Team Österreich kommen nur im Inland zum Einsatz und können abseits der üblichen Rotkreuz-Aufgaben auch anderen (Einsatz-)Organisationen unterstellt bzw. von diesen angefordert werden. Die Zugehörigkeit zum ÖRK ist auf die Dauer des jeweiligen Einsatzes beschränkt.

Die einsatztaktische Gliederung von Mitgliedern des Team Österreich ist anlassbezogen vorzunehmen. Dabei ist jedenfalls die Führung durch eine_n fachlich geeignete_n Rotkreuz-Mitarbeiter_in sicherzustellen.

2.3.4 Einbindung von Rotkreuz-Leistungsbereichen

Die Aktivitäten im Rahmen der Einsätze werden durch die folgenden beispielhaft aufgezählten Dienste und Tätigkeiten besonders unterstützt, diese werden im Bedarfsfall dem jeweiligen Kommando unterstellt:

- Rettungsdienst
- Blutspendedienst
- Gesundheits- und Soziale Dienste (inkl. stationärer Einrichtungen)
- Psychosoziale Dienste
- Jugendrotkreuz
- Suchdienst
- Einkauf & Service (Material / Logistik)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Ausbildung
- Freiwilligenmanagement
- Verwaltung

3. VORSORGE

3.1 Personelle Vorsorge

Der Rettungsdienst (RD) unter Einbindung von freiwilligen Mitarbeitern_innen ist die personelle Basis für einen Katastropheneinsatz, daneben sind auch die personellen Ressourcen aus den anderen Leistungsbereichen des ÖRK je nach Einsatz (z.B. Gesundheits- und soziale Dienste (GSD), psychosoziale Dienste) von großer Bedeutung. Aufbauend auf dem Potential der freiwilligen Mitarbeiter_innen sollen geeignete Personen auch für spezielle Aufgaben im Rahmen eines Katastropheneinsatzes ausgebildet oder aufgeschult werden (Verpflegung, Logistik, etc.).

Als besondere personelle Vorhaltung für den Katastrophenfall wird durch das Generalsekretariat und seine Landesverbände die Personaldatenbank des Team Österreich geführt. Deren Ressourcen können durch die betroffenen Bezirksstellen und Landesverbände gemäß dieser Vorschrift jederzeit abgerufen werden.

Helfer_innen, die sich spontan melden, werden unter Erfüllung der in dieser Vorschrift angeführten Voraussetzungen in das Team Österreich eingebunden.

3.1.1 Altersgrenzen im Einsatz

3.1.1.1 Einsätze im Inland

Für Einsätze im Inland können Mitarbeiter_innen ab dem vollendeten 17. Lebensjahr herangezogen werden. Bei gesundheitlicher Eignung ist eine Dienstverwendung bis zum vollendeten 65. Lebensjahr möglich. Ausnahmen können vom_von der Kommandant_in genehmigt werden, sofern über die gesundheitliche Eignung für die jeweilige Aufgabe keine Bedenken bestehen.

Im Einsatzgeschehen besteht für den_die Kommandant_in die Möglichkeit, situationsorientierte Alters- oder Aufgabenbeschränkungen (z.B. Erhöhung des Mindestalters von 17 Jahren) auszusprechen (z.B. aufgrund möglicher physischer und/oder psychischer Gefährdung).

3.1.1.2 Einsätze im Ausland

Für Einsätze im Ausland wird das Alter für jeden Einsatz durch den_die Bundesrettungskommandanten_in lageabhängig festgelegt.

Für Delegierte im Bereich der Emergency Response Units (ERUs) und International Response Teams (IRTs) gilt ein Mindestalter von 21 Jahren, für alle anderen Auslandsdelegierten des ÖRK eines von 25 Jahren.

3.1.2 Gesundheitliche Eignung

Die ärztlichen Untersuchungen zur Feststellung der Eignung sind in Analogie zu den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften für die Verwendung im RD durchzuführen. Besteht der Verdacht auf eine übertragbare Krankheit oder die Möglichkeit, eine solche zu verbreiten, ist der_die betreffende Mitarbeiter_in unverzüglich außer Dienst zu stellen. Bei schwangeren Mitarbeiterinnen ist auf die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes Bedacht zu nehmen.

Grundsätzlich liegt es in der Eigenverantwortung jedes_jeder Mitarbeiters_in den Impfpfehlungen des aktuellen „Impfplan Österreich“ selbständig nachzukommen. Zur Sicherheit ist durch das zuständige Kommando vor Einsatzbeginn auf die empfohlenen Impfungen hinzuweisen und - so möglich - sind solche auch anzubieten. Der_die für den Einsatz medizinisch verantwortliche Ärzt_in (z.B. Chefärzt_in) kann den notwendigen Nachweis einer Immunisierung gegen bestimmte Krankheiten verbindlich für eine spezifische Einsatzverwendung vorschreiben. Speziell geforderte Impfungen für Auslandseinsätze (z.B. als Einreisevoraussetzung) werden, so irgend möglich, vor dem Einsatz durchgeführt. Für Auslandseinsätze sind Impfungen mittels internationalem Impfpass nachzuweisen.

Durch die Auswahl und die Information der Mitglieder eines Einsatzteams ist sicherzustellen, dass Team-Mitglieder nur Aufgaben übernehmen, für die sie geeignet (fachlich, persönlich, gesundheitlich) sind. Im Zweifelsfall ist von einem Einsatz abzusehen.

3.1.3 Versicherung

Für alle Mitarbeiter_innen ist für Einsätze im In- und Ausland eine Unfallversicherung seitens des jeweiligen Landesverbandes bzw. des Generalsekretariats abzuschließen. Für Auslandseinsätze ist für Versicherungsschutz entsprechend dem Ausmaß der Bündelversicherung des ÖRK Generalsekretariates für Mitarbeiter_innen im Auslandseinsatz Sorge zu tragen. Für Einsätze in Konfliktgebieten ist zusätzlich auf den Abschluss einer Kriegsrisikoversicherung zu achten (sofern versicherungstechnisch möglich).

Um den Versicherungsschutz für Mitarbeiter_innen im Falle von Ausbildungen, Übungen oder Einsätzen im Ausland sicherzustellen, sind diese Mitarbeiter_innen dem_der Bundesrettungskommandant_in vorab schriftlich zu melden und dürfen ohne seine_ihre Zustimmung nicht entsandt werden.

3.1.4 Personelle Verfügbarkeit

Mitarbeiter_innen, welche das Rote Kreuz im Rahmen ihrer freiwilligen Tätigkeit bei einem Katastropheneinsatz unterstützen wollen, müssen auf folgende Punkte achten:

- Sicherstellung der persönlichen Katastrophenvorsorge
- Klärung der Möglichkeit einer plötzlichen Abwesenheit mit ihrem Arbeitgeber (Ablauf, mögliche Dauer, Art der Bestätigung bzw. Anforderung durch das Rote Kreuz)
- Aktuelle Personaldaten in der Personaldatenbank (u.a. Erreichbarkeit)
- Ausbildungsstand gemäß den gültigen Vorschriften
- Aktuell gehaltenen Impfnachweis
- Wissen um die eigene Gesundheit und Belastbarkeit

Angestellte Mitarbeiter_innen, die im Krisen- und Katastrophenmanagement mitarbeiten, müssen auf die dienstlichen Vorgaben für ihren jeweiligen Einsatzbereich selbständig achten und haben eine Änderung der Verfügbarkeit für die vertraglich vorgesehene Einsatzverwendung umgehend dem_der Vorsetzen anzuzeigen.

3.1.5 Ausbildung der Mitarbeiter_innen und Vorbereitung auf den Einsatz

Für die Mitwirkung im Krisen- und Katastrophenmanagement müssen alle Mitarbeiter_innen über eine Grundausbildung verfügen:

Grundausbildung:

- Erste-Hilfe-Kurs (16 Stunden, Auffrischung gemäß den gesetzlichen Vorgaben im Arbeitsschutz)
- Das Seminar „Das Rote Kreuz“

Für die spezielle Einsatzverwendung werden Sonderausbildungen angeboten. Diese Ausbildungen können vorab, oder unmittelbar vor der Einsatzverwendung erfolgen. Das Bildungszentrum des ÖRK übernimmt die Koordination solcher Ausbildungen, um deren Einheitlichkeit sicherzustellen.

Die notwendigen Ausbildungen für internationale Einsätze werden vom ÖRK vorgegeben und sind Voraussetzung für eine Entsendung in den Einsatz.

3.2 Materielle Vorsorge

3.2.1 Persönliche Ausrüstung

Die persönliche Ausrüstung für den Einsatz wird vom_von der Kommandant_in angeordnet und der jeweiligen Organisationseinheit gestellt.

Mitarbeiter_innen des Team Österreich erhalten mit ihrer Alarmierung die Information hinsichtlich der notwendig mitzuführenden Bekleidung und Hilfsmittel. Jedenfalls ist die Kennzeichnung des Team Österreich zu tragen. Seitens der (Einsatz-) Organisationen oder Behörden können weitere Ausrüstungsgegenstände gestellt werden.

Für Einsätze im Ausland erfolgt die Festlegung der Ausrüstung und Bekleidung durch das ÖRK Generalsekretariat.

3.2.2 Materielle Vorsorge im Wirkungsbereich

Grundsätzlich ist eine Bevorratung für den Katastrophenfall auf Ebene des ÖRK und der Landesverbände vorzusehen.

Eine entsprechende Zahl an Kennzeichnungen für Team Österreich-Mitarbeiter_innen ist vorzuhalten, mindestens jedoch 100 Überwurfwesten je Landesverband.

3.2.3 Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes bei Katastrophenfällen

Einsatzrelevante Dienststellen und Leistungsbereiche haben zur Sicherstellung der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und einer effektiven Katastrophenbewältigung infrastrukturell ausreichend Sorge zu tragen.

Dazu sind zumindest einzurichten:

- Geeignete Notstromversorgung
- Netzunabhängiges Kommunikationssystem
- Ausreichende Räumlichkeiten (Arbeits-, Ruhe- und Sanitärbereiche)

Eine Bevorratung von Betriebsmitteln, Verbrauchsmaterial sowie Lebensmitteln zur Deckung des Eigenbedarfs für einsatzrelevante Dienststellen auf Basis eines Normdienstbetriebes, ist in einem Ausmaß von zumindest sieben Tagen anzustreben. Diese Bevorratung erfolgt ergänzend zur Vorhaltung von Material für den RD.

Bei neu zu errichtenden oder zur grundlegenden baulichen Veränderung anstehenden Dienststellen obliegt die Entscheidung über den Einbau von Schutzräumen nach den jeweiligen Landesgesetzen dem zuständigen Landesverband.

4. ALARMIERUNG

Grundzüge der Vorgangsweise zur Alarmierung werden in den Bundes-, Landes und Bezirkseinsatz- und Alarmplänen geregelt.

Zumindest definiert werden:

- Kreis der alarmierungsbedürftigen Personen allgemein und für das Team Österreich im Besonderen
- Reihenfolge der Alarmierung
- Taktische Gliederung der Alarmierung (z.B. Alarmstufen)
- Zuweisung von Sammelplätzen/Bereitstellungsräumen insbesondere für Mitglieder des Team Österreich
- Information über- und nachgeordneter Stellen
- Übersicht der Erreichbarkeiten

4.1 Alarmierungsbefugnis

Zur Auslösung eines Alarms sind berechtigt:

- Für das ÖRK ein Mitglied der Geschäftsleitung oder der _die Bundesrettungskommandant_in oder eine von ihm_ ihr beauftragte Person; für internationale Einsätze zusätzlich auch die für internationale Einsätze zuständige Bereichsleitung
- Für den Landesverband ein Mitglied der Geschäftsleitung oder der _die Landesrettungskommandant_in oder eine von ihm_ ihr beauftragte Person.
- Für den Bezirk der _die Bezirksrettungskommandant_in oder eine von ihm_ ihr beauftragte Person.

Die Alarmierungsberechtigten alarmieren die laut Einsatzplan notwendigen Einheiten und Einrichtungen und informieren unmittelbar das zuständige Kontrollgremium.

4.2 Alarmstufen

Ausgehend von der Einsatzart und Einsatzdimension kann der Einsatz- und Alarmplan die abgestufte Alarmierung von Ressourcen (entsprechend der Gliederung der Einheiten im Einsatzfall) vorsehen. Das Spektrum reicht dabei von der Alarmierung einzelner Spezialkräfte bis zur Alarmierung sämtlicher verfügbarer RK-Mitarbeiter_innen, unabhängig des jeweiligen Leistungsbereichs.

Die Einsatz- und Alarmpläne sind durch die Landesrettungskommanden für den jeweiligen Landesverband vorzugeben.

4.2.1 Voralarm

Neben der konkreten Alarmierung besteht auch vorab die Möglichkeit eines Voralarms. Dieser dient zur Sicherstellung der kurzfristigen Einsatzbereitschaft und kann bei Situationen mit hohem Ereignisrisiko oder als vorsorgliche Maßnahme der Katastrophenbewältigung im Umfeld des eigenen Zuständigkeitsbereiches ausgelöst werden (z.B. auf Weisung des übergeordneten Kommandos). Die Einsatz- und Hilfskräfte werden damit in erhöhte Bereitschaft versetzt. Der auf diese Weise geschaffene Zeitvorteil kann genutzt werden, um seitens des zuständigen Rettungskommandos die konkreten Maßnahmen und Abläufe im potentiell bevorstehenden Einsatz nochmals zu überprüfen und zu optimieren.

4.2.2 Alarm

Bei Alarm werden die Einsatz- und Hilfskräfte gemäß Alarm- und Einsatzplan alarmiert. Die Kräfte versammeln sich an definierten Sammelplätzen (zumeist Dienststellen) bzw. rücken in Bereitstellungsräume vor. Die eingeteilten Kommandant_innen stellen so rasch als möglich die Einsatzfähigkeit der Einheiten her und melden den übergeordneten Kommandant_innen die Einsatzfähigkeit ihrer Einheiten.

Eine Alarmierung des Team Österreich muss vom_von der Bundesrettungskommandant_in oder einer von ihm_ihr beauftragten Person vorab freigegeben werden. Mitglieder des Team Österreich müssen im Alarmierungsfall vor der Entsendung in den Einsatz eine Beitrittserklärung unterzeichnen, ihre Identität nachweisen und eine eidesstattliche Erklärung zur Unbescholtenheit ihrer Person und Richtigkeit ihrer Angaben abgeben. Der Identitätsnachweis ist dem Antrag in Kopie beizulegen oder zumindest die Nummer des Dokumentes im Formular zu vermerken.

Die Alarmierung von internationalen Einheiten erfolgt durch das Generalsekretariat des ÖRK.

4.3 Information über- und nachgeordneter Stellen

Der_die zuständige Kommandant_in unterrichtet entsprechend dem Einsatz- und Alarmplan und etwaig vorhandener Verständigungs-/Informationskriterien die über- und nachgeordneten Stellen über erfolgte oder zu erwartende Alarmierungsmaßnahmen aufgrund der aktuellen Lage, um vorausschaubare Planungen und gegenseitige Unterstützung so früh wie möglich sicherzustellen. Im weiteren Einsatzverlauf bis hin zum Einsatzende ist die Verbindung zu halten.